Vorteile der Riester Rente

Nutzen Sie Ihre staatliche Förderung zum Aufbau Ihrer Altersversorgung



Versicherungsnehmer:

Beratung durch.

HENGSTENBERG & PARTNER GmbH

Versicherungsmakler

Sendlinger-Tor-Platz 11 • 80336 München

Tel.: 089 - 54838-0 • Fax: 089 - 54838-199

willkommen@hbup.de

http://www.hbup.de

Vorteile der Riester-Rente:

Hohe Zulagen:

Je Förderberechtigtem: 175 €

Je Kindergeldberechtigtem Kind: 185 € für vor 2008 geborene / 300 € für ab 2008 geborene

Je Förderberechtigtem unter 25 Jahre: 200 € (einmalig)

Steuerlich zu 100% absetzbar:

Beiträge und Zulagen können bis zu 2.100 € als Sonderausgabenabzug in Ansatz gebracht werden

Keine KvdR:

Keine Verbeitragung zur Krankenversicherung der Rentner für Pflichtversicherte und PKV-Versicherte.

Flexibel:

Die Beiträge können flexibel auf die Lebenssituation angepasst werden, um eine maximale Förderquote zu erzielen.

• Staatlich garantiert:

Die Summe der eingezahlten Beiträge und gewährten Förderungen ist zu Rentenbeginn staatlich garantiert und wird als lebenslange Rente ausgezahlt.

• Teilweise kapitalisierbar:

Zu Rentenbeginn können bis zu 30 % des Kapitals entnommen werden.

Übertragbar:

Die Übertragung des Kapitals auf einen anderen zertifizierten Vertrag ist möglich. So kann auch bei Tod in der Ansparphase das Vertragsguthaben förderunschädlich auf den Vertrag des Ehegatten übertragen werden.

• Einfache Beantragung der Zulagen:

Eine jährliche Zulagenbeantragung entfällt durch Dauerzulagenantrag

Freie Wahl der Anlageform

Beinahe alle gängigen Anlageformen sind möglich, sofern es sich um zertifizierte Riesterverträge handelt.

Pfändungssicherheit

Nach der Rechtsprechung des BGH ist Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten in der Ansparphase unpfändbar, soweit die vom Schuldner erbrachten Sparbeiträge im Zeitpunkt der Pfändung tatsächlich gefördert worden sind oder zumindest der Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage vorlagen. In der Rentenphase kann jedoch der Teil der Versicherungsleistung gepfändet werden, der über den Pfändungsfreigrenzen liegt.